

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 11.11.2025
Zahl: LRH-BEG-109/2025-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-20258/2025-37

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 übermittelten oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der LRH begrüßt die mit der Gesetzesänderung verbundene zentrale Zielsetzung der Verschlinkung der Tourismusstrukturen sowie die sich daraus ergebende Neuordnung der touristischen Aufgaben. Aus Sicht des LRH sollte dies zu einer effizienteren Aufgabenbesorgung beitragen. Der LRH hebt zudem positiv hervor, dass die Qualität der touristischen Freizeitinfrastruktur gesteigert werden sollte.

Nach den Gesetzeserläuterungen sollte der *„vorliegende Entwurf die umfassendste Aufgaben- und Strukturreform des Kärntner Tourismus seit Erlassung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 darstellen. Dieser hat eine umfassende Neuordnung sowohl der organisatorischen Strukturen (...), der Finanzierungsströme als auch der Organstrukturen vor Augen.“* Trotzdem sollte durch den vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich eine Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 und keine Neufassung erfolgen. Der LRH weist

ergänzend auch darauf hin, dass die meisten Gesetzesbestimmungen zwischen der aktuellen Fassung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 und der mit der Gesetzesänderung vorgeschlagenen Neufassung thematisch nicht vergleichbar sind. *(siehe Textgegenüberstellung - z.B. § 6 Kärntner Tourismusgesetz neu: Infrastrukturfonds, § 6 Kärntner Tourismusgesetz 2011: Tourismusverband)* Der LRH empfiehlt somit eine **Neuerlassung des Gesetzes**. In diesem Fall wäre eine Schlussbestimmung aufzunehmen, wonach mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Kärntner Tourismusgesetz 2011 außer Kraft tritt. Im Falle der Neuerlassung sollten sich die Gesetzeserläuterungen auch nicht auf die einzelnen Abschnitte, sondern auf die einzelnen Paragraphen beziehen.

zu § 1 Abs. 1 K-TG

Der LRH begrüßt die definierten Zielsetzungen, wie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kärntner Tourismus und die Erhöhung der Attraktivität des Landes Kärnten als Lebens- und Urlaubsraum. Aus Sicht des LRH sollte geprüft werden, den einheitlichen Marktauftritt ebenfalls als Zielsetzung aufzunehmen. *(vgl. Formulierung § 1 Abs. 1 idF Kärntner Tourismusgesetz 2011)*

zu § 1 Abs. 2 Z 5 und 6 K-TG

Die im Gesetz verankerte verpflichtende Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Tourismusverbänden und den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die dazu festgelegten Handlungsprinzipien erachtet der LRH als positiv. Im Hinblick auf die festgelegte Sicherstellung eines durchgängigen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen Land, Tourismusverbänden, Tourismusbetrieben und betroffenen Gemeinden (Z 5) und die datenbasierte Erfassung der Aufgabenumsetzung und Evaluierung mittels einheitlichen Benchmarkings (Z 6) finden sich in den Erläuterungen keine näheren Ausführungen.

Der LRH empfiehlt die Zuständigkeit des Landes für Vorgaben im Zusammenhang mit der Datenerfassung gesetzlich zu verankern, um die Einheitlichkeit der Datenerfassung und eine Vergleichbarkeit der Daten für Benchmarkings sicherzustellen.

zu § 2 Abs. 2 K-TG

Der LRH begrüßt die klare Aufgabenzuteilung hinsichtlich der Erstellung der Landestourismusstrategie sowie die verpflichtende Beteiligung wesentlicher Stakeholder. Dies entspricht den Feststellungen des LRH in seinem Bericht aus dem Jahr 2021.¹

zu § 3 Abs. 3 K-TG

Zur Klarstellung und aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte aus Sicht des LRH in § 3 Abs. 3 5. Satz K-TG aufgenommen werden, dass die regionalen Tourismuskonzepte von den Tourismusverbänden jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen sind.

zu § 5 Abs. 3 Z 3 lit a und c K-TG

Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Kärntner Gemeinden – unabhängig von der Größe oder den Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur nach § 4 K-TG – Mittel in derselben Höhe aus der Aufenthaltsabgabe erhalten sollten. Den Gemeinden sollten nach § 4 K-TG die Erhaltung und Pflege der im jeweiligen Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, insbesondere von Rad- und Wanderwegen, zukommen. Der LRH merkt an, dass manche Gemeinden über mehr, manche über weniger zu erhaltende Rad- und Wanderwegkilometer verfügen. Aus Sicht des LRH sollte daher geprüft werden, ob eine Aufteilung nach leistungsorientierten Kriterien, wie den in den jeweiligen Gemeinden tatsächlich vorhandenen und erfassten Rad- und Wanderwegkilometern, möglich wäre.

zu § 5 Abs. 4 K-TG

Aus Sicht des LRH könnte die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG“ entfallen, da durch den Verweis auf § 5 Abs. 3 Z 1 lit c K-TG bereits klargestellt wird, dass darunter nur die Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG gemeint sein kann.

¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-4/2019: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 3, TZ 11

zu § 6 K-TG iVm § 3 Abs. 3 K-TG

§ 3 Abs. 3 K-TG legt fest, dass jeder Tourismusverband ein fünfjähriger regionales Tourismuskonzept zu erstellen und umzusetzen hat. Darin sind auch Investitionsplanungen hinsichtlich der finanziellen Mittel des Infrastrukturfonds festzulegen. Über die jeweilige Investitionsplanung hat der Tourismusverband die Koordinierung mit der Landesregierung anzustreben. Nach § 6 K-TG wird der Infrastrukturfonds von der Landesregierung verwaltet. Für die Mittel besteht eine Zweckwidmung ausschließlich für die Errichtung und Erhaltung von Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur nach § 3 Abs. 5 Z 5 K-TG sowie für Zwecke der Herstellung und Verbesserung von tourismus- und freizeitmobilitätsrelevanten Verkehrsangeboten.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass der Landesregierung bei der Auswahl bzw. Priorisierung der Infrastrukturprojekte und damit der Zurverfügungstellung der Mittel aus dem Infrastrukturfonds an die einzelnen Tourismusverbände eine maßgebliche Einflussmöglichkeit zukommen sollte. Aus Sicht des LRH stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Projektauswahl und Priorisierung der Projekte letztlich erfolgen sollte. Der LRH empfiehlt die Errichtung eines Beirats auf Ebene der Landesregierung zu prüfen, der die Landesregierung bei der Auswahl und Priorisierung der Projekte unterstützt.

zu § 8 Abs. 5 Z 2 K-TG

§ 8 Abs. 1 K-TG legt fest, dass ein Tourismusverband die Einhebung eines Tourismusbeitrags bis zur Höhe von 50% der eingehobenen Tourismusabgabe beschließen kann. Aus § 8 Abs. 5 Z 2 K-TG geht allerdings hervor, dass für die Einhebung des Tourismusbeitrags ab einer Höhe von 50% der eingehobenen Tourismusabgabe die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Vollversammlung notwendig ist. Der LRH empfiehlt einen Abgleich der betreffenden Bestimmungen vorzunehmen.

zu § 11 Abs. 3 K-TG

Nach dieser Gesetzesbestimmung kann durch Beschluss des Vorstands ein Erlebnisraummanager zur Gestaltung und Ausrichtung eines Erlebnisraums eingesetzt werden. Dieser fungiert als Ansprechpartner für die dem Gebiet des Erlebnisraums zuzurechnenden Gemeinden. Nach § 9 Abs. 4 K-TG darf ein Tourismusverband aus höchstens

drei Erlebnisräumen bestehen. Bei der Annahme von neun Tourismusverbänden wären dies maximal 27 Erlebnisraummanager. Der LRH empfiehlt die **Notwendigkeit mehrerer Erlebnisraummanager je Tourismusverband zu prüfen**. Er verweist darauf, dass durch die Reduktion der Personal- und Verwaltungskosten der Tourismusverbände mehr Mittel für die Aufgabenerfüllung und damit direkt für den Urlaubsgast zur Verfügung stehen würden.

Darüber hinaus empfiehlt der LRH gesetzlich festzulegen, welche **Qualifikationen für einen Erlebnisraummanager** notwendig sind.

zu § 25 K-TG

Der LRH kann zudem nicht entnehmen, welche **Qualifikationen für einen Geschäftsführer eines Tourismusverbands** notwendig sind. Er empfiehlt, derartige Mindestqualifikationen gesetzlich zu normieren.

Darüber hinaus sollten einheitliche **Vorgaben für die Ausgestaltung der Dienstverträge der Geschäftsführer von Tourismusverbänden** festgelegt werden, wie beispielsweise jährliche Bezugsobergrenzen. Der LRH verweist an dieser Stelle sinngemäß auf die Bestimmungen der Kärntner Vertragsschablonenverordnung.

zu §§ 29 und 30 K-TG (iVm § 34 K-TG)

Nach § 29 K-TG hat der Geschäftsführer des Tourismusverbands einen Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr bis Ende November zu erstellen und dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser ist nach § 15 Z 5 K-TG auch von der Vollversammlung zu genehmigen. Nach § 30 K-TG obliegt dem Geschäftsführer des Tourismusverbands auch die Erstellung des Jahresabschlusses, der dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen ist. Dieser ist nach § 15 Z 5 K-TG auch von der Vollversammlung zu genehmigen. Eine zwingende Vorlage des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses an das Land bzw. die Landesregierung ist gesetzlich allerdings nicht vorgesehen. In § 34 Abs. 1 K-TG ist lediglich normiert, dass der Tourismusverband verpflichtet ist, der Landesregierung auf Verlangen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse vorzulegen. Der LRH empfiehlt deren **verpflichtende Vorlage an die Landesregierung** gesetzlich zu normieren, da ihr die Aufsicht über die Tourismusverbände zukommt. Zudem sollte festgelegt werden, dass der vorgelegte **Haushaltsplan und Jahresabschluss von der Landesregierung genehmigt** bzw. zur Kenntnis

genommen werden sollte. Der LRH weist ergänzend darauf hin, dass die Jahresabschlüsse auch dem Kärntner Landesrechnungshof vorzulegen wären.

Darüber hinaus sollte in § 29 Abs. 2 K-TG eine Klarstellung erfolgen, was unter dem Wort „festgesetzt“ zu verstehen ist. Aus der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung geht aus Sicht des LRH nicht eindeutig hervor, ob der Haushaltsplan bereits mit der Beschlussfassung des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Z 2 K-TG oder erst bei Genehmigung durch die Vollversammlung nach § 15 Z 5 K-TG iSd Bestimmung festgesetzt ist.

Weiters sollte aus Sicht des LRH in § 30 Abs. 3 K-TG geprüft werden, ob eine frühere Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung und damit dessen Genehmigung möglich ist. Aus Sicht des LRH sollte der Jahresabschluss zumindest bis zur Budgeterstellung beschlossen werden. Der LRH verweist diesbezüglich sinngemäß auf die Frist des § 96 AktG. Außerdem macht der LRH darauf aufmerksam, dass § 30 Abs. 3 2. Satz K-TG dem § 30 Abs. 4 K-TG entspricht und zusammengeführt werden kann.

zu § 34 K-TG

Der LRH empfiehlt in § 34 K-TG einleitend (Absatz 1) folgende Klarstellung: „Die Tourismusverbände unterliegen der Aufsicht des Landes Kärnten. Die Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.“ (*vgl. dazu Erläuterungen, S 5*)

Der LRH begrüßt die in § 34 Abs. 1 K-TG gesetzlich definierten Aufsichtsrechten des Landes über die Tourismusverbände. Im Hinblick auf eine aktive Aufsicht des Landes empfiehlt der LRH, von den zustehenden Auskunfts- und Einsichtsmöglichkeiten regelmäßig Gebrauch zu machen und laufend auch Schwerpunktprüfungen der Jahresabschlüsse durchzuführen.

zu §§ 34 und 35 K-TG

§ 34 K-TG (Aufsicht des Landes) und § 35 K-TG (Transparenz bei Unternehmen der Tourismusverbände) finden sich im III. Teil unter den Schlussbestimmungen. Die Zuordnung dieser Bestimmungen unter die Schlussbestimmungen ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Er empfiehlt diese Einordnung – auch im Hinblick auf die empfohlene Neuerlassung – zu überdenken.

Artikel II Abs. 2 K-TG

Artikel II Abs. 2 normiert, dass § 5 K-TG vom 1. November 2026 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 2027 eine abweichende Fassung hat. Die Gesetzeserläuterungen sehen allerdings einen Zeitraum ab 1. Mai 2026 für die abweichende Fassung des § 5 K-TG vor. Der LRH empfiehlt dahingehend eine Anpassung vorzunehmen.

Artikel II Abs. 11 K-TG (iVm § 3 Abs. 2 K-TG)

Der LRH weist darauf hin, dass der Zweck der Bestimmung des § 3 Abs. 2 K-TG für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar ist, wonach ein Tourismusverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen erwerben, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen darf. Nicht nachvollziehbar ist für den LRH allerdings die nachstehende Erläuterung (Seite 2f) zu dieser Bestimmung: *„In diesem Sinne wird zudem die **Intention** verfolgt, die **bisher bestehenden regionalen Tourismusorganisationen** auch weiterhin – unter beherrschendem Einfluss der „neuen“ Tourismusverbände – in ihrem Bestand **zu erhalten** (siehe dazu Art. II Abs. 11).“* In Art. II Abs. 11 K-TG ist geregelt, dass *„ein neu gestalteter Tourismusverband die mehrheitliche Beteiligung oder organisatorische Beherrschung an einer innerhalb des nunmehrigen Verbandsgebietes bestehenden juristischen Person anzustreben hat, die die Aufgaben einer regionalen Tourismusorganisation wahrgenommen hat, bis spätestens 31. Dezember 2027.“*

Zentrale Zielsetzung der Gesetzesänderung ist ja gerade die Struktur- und Aufgabenänderung, die unter anderem zu einer Bündelung der regionalen und örtlichen Aufgaben in den neu gestalteten Tourismusverbänden und dem Wegfall der regionalen Tourismusorganisationen führen sollte. Die Aufgaben der bisherigen regionalen Tourismusorganisationen sollten künftig von den neuen Tourismusverbänden wahrgenommen werden. Dies geht aus den Gesetzeserläuterungen auch eindeutig hervor.

Die Notwendigkeit der Beteiligung der neu gestalteten Tourismusverbände an den bisherigen regionalen Tourismusorganisationen um diese zu erhalten, ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des LRH würde die Aufrechterhaltung der aktuellen regionalen Tourismusorganisationen neben den neu zu gestaltenden Tourismusverbänden zu einer **Doppelstruktur** führen. Der LRH empfiehlt, die geplante Strukturreform konsequent umzusetzen und Doppelstrukturen iSd Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 K-TG zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen

Der LRH weist kritisch auf die rudimentäre Darstellung der mit diesem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen durch die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität hin. Er empfiehlt eine **detaillierte Darstellung der mit diesem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen** und verweist dazu insbesondere auf folgende Anmerkungen:

- Angaben bzw. Berechnungen zu den mit der neuen Aufenthaltsabgabe im Vergleich zur Ort- und Nächtigungstaxe zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln fehlen. Solche sind auch in den Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz erlassen wird, nicht enthalten.
- § 5 Abs. 3 K-TG nimmt aufgrund der Umgestaltung der Tourismusstrukturen, der damit verbundenen Neuverteilung der Aufgaben und der neuen Aufenthaltsabgabe eine Neuaufteilung der Abgabenerträge zwischen dem Land, den Tourismusverbänden und den Gemeinden vor. Die finanziellen Erläuterungen enthalten unter anderem keine Angaben und Berechnungen zur Höhe der dem Land und den Tourismusverbänden zufließenden Mittel aus der Tourismus- und Aufenthaltsabgabe.
- Die mit der Strukturänderung und Neuordnung der Gremienstruktur der Tourismusverbände verbundenen finanziellen Auswirkungen sind nicht quantifiziert. In den Erläuterungen wird lediglich dargestellt, dass *„durch die Strukturreform aufwandsreduzierende Synergieeffekte und durch die Neuordnung der Gremienstruktur in Summe ein geringerer administrativer Aufwand zu erwarten ist“*.
- Dem LRH fehlen insgesamt – im Hinblick auf die umfassende Struktur- und Aufgabenneuverteilung sowie Änderungen in der Finanzierung der touristischen Aufgaben (Aufenthaltsabgabe) – Angaben und Berechnungen über die Höhe der im Gesetzesentwurf dargestellten „Steigerung der finanziellen Mittel“ für den Tourismus. *(siehe Gesetzeserläuterung, Seite 1)*

Aus Sicht des LRH sollte ein Vergleich zwischen dem aktuellen und dem geplanten neuen „System“ in finanzieller Hinsicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA